



**VORHABEN FÜR DIE INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEM BERATENDEN AUSSCHUSS DES SYSTEMS DER ZENTRALAMERIKANISCHEN  
INTEGRATION**

---

Der Beratende Ausschuss des Systems der zentralamerikanischen Integration (im Folgenden "CC-SICA" genannt), eine Institution der organisierten Zivilgesellschaft des Systems der zentralamerikanischen Integration (SICA), und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden "EWSA" genannt), eine Institution der Europäischen Union gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union -

*in Erwägung folgender Gründe*

SIE BEKRÄFTIGEN ihr Engagement für die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der wirtschaftlichen und sozialen Rechte;

SIE SEHEN die Notwendigkeit, die wirtschaftliche und soziale Dimension beider Integrationsprozesse auszubauen und die demokratischen Instrumente für die Anhörung der Gesellschaft zu festigen;

SIE NEHMEN ZUR KENNTNIS, dass in der Schlusserklärung des Dritten Treffens der organisierten Zivilgesellschaft Europäische Union-Lateinamerika und Karibik, das im April 2004 in Mexiko stattfand, eine Stärkung der etablierten Gremien für den Dialog auf nationaler und regionaler Ebene gefordert wird;

SIE BEKRÄFTIGEN ERNEUT, dass es erforderlich ist, die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen beider Integrationsprozesse in den Dialog und die Herstellung engerer Wirtschafts- und Kooperationsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft mit einzubeziehen;

SIE ERKLÄREN, dass es ihr gemeinsames Ziel ist, die Beziehungen zwischen dem CC-SICA und dem EWSA über die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Aufgaben zu institutionalisieren -

*vereinbaren das folgende Vorhaben für die interinstitutionelle Zusammenarbeit:*

## **Artikel 1**

### **Ziele**

Ziel dieser Vereinbarung ist die Entwicklung eines Vorhabens für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem EWSA einerseits und dem CC-SICA andererseits zur Vertiefung der Beziehungen und zur Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten von beiderseitigem Interesse.

In diesem Sinne sieht das Vorhaben für die interinstitutionelle Zusammenarbeit vor:

1. Unterstützung der für die Mitwirkung der organisierten Zivilgesellschaft am SICA geschaffenen Gremien;
2. Beiträge zum Dialog zwischen den Zivilgesellschaften des SICA und der EU;
3. Förderung der Einbeziehung der sozialen Dimension in das künftige Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem SICA;
4. Unterstützung der Initiative zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Gründung eines Gemeinsamen Beratenden Ausschusses;
5. Stärkung der Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mittelamerikas, die denen der Gruppe III des EWSA gleichwertig sind.

## **Artikel 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

EWSA und CC-SICA verpflichten sich, ihre Rolle als rechtmäßige und demokratische Konsultationsgremien der organisierten Zivilgesellschaft in ihren jeweiligen Integrationsprozessen weiterhin zu erfüllen.

## **Artikel 3**

### **Modalitäten der Zusammenarbeit**

EWSA und CC-SICA kommen überein, die gegenseitige Zusammenarbeit über den Austausch von Informationen, Fachleuten, Erfahrungen und Veröffentlichungen zu entwickeln, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten beider Regionen zu fördern.

Zu diesem Zweck werden im Rahmen dieses Vorhabens der Zusammenarbeit Ausbildungsaktionen, Konferenzen, die gemeinsame Prüfung von Themen von beiderseitigem Interesse sowie Initiativen durchgeführt, die auf die Stärkung der sozialen Dimension beider Integrationsprozesse abzielen. Dazu können der EWSA und CC-SICA entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten einvernehmlich die Abhaltung von mindestens einer gemeinsamen Sitzung pro Jahr beschließen.

Ferner stellen der EWSA und CC-SICA auch Kontakte und Gelegenheiten zum Gedankenaustausch zwischen den sie konstituierenden Gruppen und Sektoren her, leisten in der Bevölkerung beider

Integrationsprozesse eine möglichst intensive Öffentlichkeitsarbeit und bieten Zugangsmöglichkeiten zu ihren Aktivitäten.

**Artikel 4**  
**Ressourcen**

Um dieses Vorhaben der interinstitutionellen Zusammenarbeit voll zur Geltung zu bringen, ergreifen der EWSA und CC-SICA im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die zu seiner Umsetzung erforderlichen Maßnahmen und überprüfen sie regelmäßig.

**Artikel 5**  
**Gültigkeit**

Dieses Vorhaben der Zusammenarbeit tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Der EWSA und CC-SICA können jedoch in gegenseitigem Einvernehmen alle drei Jahre eine Bewertung des Vorhabens vornehmen. Ferner können sie durch schriftliche Mitteilung untereinander mit einer Vorlaufzeit von mindestens 90 Tagen Änderungen daran vornehmen oder das Vorhaben beenden.

Wien, den 6. April 2006, in zweifacher Ausfertigung: auf spanisch und auf deutsch; beide Sprachfassungen sind gleichermaßen verbindlich.

Für den Beratenden Ausschuss des Systems der  
zentralamerikanischen Integration

Für den Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschuss

Félix J. CRISTIÁ  
Präsident

Anne-Marie SIGMUND  
Präsidentin

---